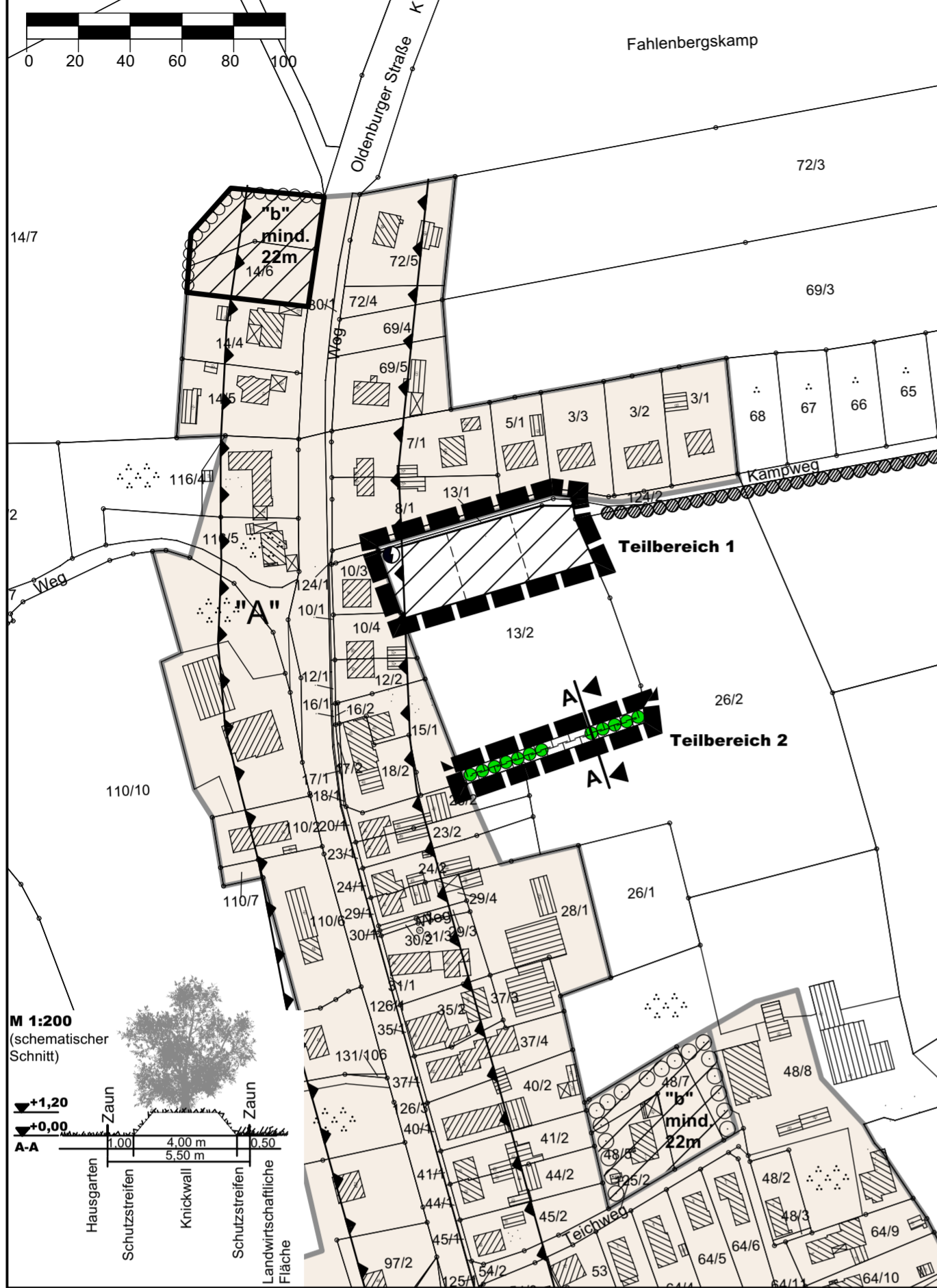


SATZUNG ÜBER DIE 1. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DIE ORTSCHAFT SIPSDORF DER GEMEINDE LENSAHN

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Lensahn durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de.



PLANZEICHNUNG
M.: 1:2000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lensahn vom 07.03.2019 folgende Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Sipsdorf für ein Gebiet am nordöstlichen Ortsrand, südlich der Straße Kampweg, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 18.04.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 26.04.2018 bis 25.05.2018 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 17.04.2018 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

Zusätzlich wurde der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen am 07.03.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, am 07.03.2019 beschlossen.

Lensahn, 14.03.2019 Siegel (Klaus Winter) - Bürgermeister -

4. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lensahn, 14.03.2019 Siegel (Klaus Winter) - Bürgermeister -

5. Der Beschluss der Gemeindevertretung über die Innenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer im Internet oder während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 15.03.2019 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 16.03.2019 in Kraft getreten.

Lensahn, 18.03.2019 Siegel (Klaus Winter) - Bürgermeister -

Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit bestätigt, dass die vorliegende Fassung mit der Ausfertigungsfassung der Satzung über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Sipsdorf der Gemeinde Lensahn übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Gemeinde Lensahn kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 2017

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DER ABRUNDUNGSSATZUNG	§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
	EINBEZOGENE BAUFLÄCHEN	§ 34 Abs.4 Satz Nr. 3 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT ALS AUSGLEICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	ANZUPFLANZENDE KNICKS	

SONSTIGE PLANZEICHNUNG

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
"A"	VERKEHRLÄRM	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
$\frac{33}{3}$	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG

III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

	VORHANDENE KNICKS	§ 21 LNatSchG
	VORHANDENER TRAFOKASTEN	

Text (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 2017

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

AUSGLEICHSFLÄCHEN

Auf der festgesetzten Fläche sind zwei Knickabschnitte anzulegen, die eine Gesamtlänge von 65 m erreichen. Die Breite der neu anzulegenden Knicks beträgt mindestens 5,50 m. Alle 10 m ist ein Überhänger zu setzen. Die Maßnahmenfläche ist durch einen Zaun abzugrenzen. (Hinweise und Artenliste siehe Begründung)

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Amt Lensahn, Eutiner Straße 2, 23738 Lensahn, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

SATZUNG ÜBER DIE 1. ERGÄNZUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG FÜR DIE ORTSCHAFT SIPSDORF DER GEMEINDE LENSAHN

für ein Gebiet am nordöstlichen Ortsrand von Sipsdorf, südlich der Straße Kampweg

ÜBERSICHTSPLAN
M 1:5.000

Stand: 7. März 2019

